



Merkblatt ¹

für

Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Verweigerung des eidg. Diploms bzw. Fachausweises

Unbedingt lesen, denn:

Das BBT tritt nur auf Beschwerden ein, welche den hier umschriebenen Anforderungen entsprechen

1. Der Entschluss, eine Beschwerde einzureichen, will überlegt sein

Der Bescheid, man habe eine Prüfung nicht bestanden, ist immer enttäuschend. Es wäre indessen falsch, in der ersten Enttäuschung eine Beschwerde einzureichen. Bevor Sie sich entschliessen, den Entscheid der Prüfungskommission bzw. Qualitätssicherungskommission (nachfolgend: Kommission) betreffend Verweigerung des Diploms bzw. des Fachausweises anzufechten, sollten Sie als erstes die Prüfungsakten bei der Kommission einsehen². Bitte beachten Sie, dass persönliche Notizen, welche die Expertinnen und Experten im Verlauf mündlicher Prüfungen erstellen, nicht dem Recht auf Einsichtnahme unterliegen.

Wenn Sie sich zur Einreichung einer Beschwerde entschliessen, nachdem Sie die Prüfungsakten eingesehen haben und somit die Gründe kennen, die zum negativen Entscheid geführt hatten, sind die nachstehenden Regeln zu beachten.

2. Beschwerdefrist

Sie müssen Ihre Beschwerde **innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Prüfungsentscheides** einreichen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Der Tag, an welchem Sie den Entscheid erhalten, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt, sondern erst der darauf Folgende. Die Frist ist eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird.

Nach Einreichen der Beschwerde wird eine 14-tägige Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses (siehe Ziff. 8) sowie für allfällige Ergänzungen (siehe. Ziff. 4) gewährt.

3. Beschwerdeinstanz

Die Beschwerdeschrift ist **im Doppel** beim **BBT, Ressort Recht, Effingerstrasse 27, 3003 Bern**, einzureichen. Mit Fax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist³ beim BBT eintreffen **und** das unterschriebene Original umgehend per Post nachgereicht wird. Übermittlungen von Rechtsschriften auf elektronischem Weg (**E-Mail**) gelten als **nicht eingegangen**.

4. Inhalt und Form der Beschwerdeschrift

Im Sinne eines zügigen Verfahrens sind Sie gehalten, sämtliche Vorbringen von Beginn weg **vollständig, klar und detailliert** einzureichen. Auf später eingereichte Vorbringen wird nicht eingetreten. Die Beschwerdeschrift hat klare **Rechtsbegehren (Anträge)** zu enthalten. Der angefochtene Prüfungsentscheid ist der Beschwerde beizulegen, und die Beschwerdeschrift muss Ihre Unterschrift tragen.

¹ siehe: www.bbt.admin.ch (Themen > Berufsbildung > Höhere Berufsbildung > Berufs- und höhere Fachprüfung)

² vgl. Merkblatt Akteneinsichtsrecht (Internet-Link: siehe Fussnote 1)

³ vgl. Ziff. 2.

Ihre Anträge müssen Sie im Einzelnen **begründen**, indem Sie sachlich und möglichst kurz darlegen, aus welchen konkreten Gründen Sie den Entscheid der Kommission anfechten wollen.

Sie müssen belegen, dass das Prüfungsverfahren mit Verfahrensmängeln behaftet ist, dass Rechtsvorschriften nicht beachtet wurden oder dass objektiv eine krasse Fehlbeurteilung ihrer Leistung vorliegt. Das BBT überprüft nur die von Ihnen vorgebrachten Argumente.

Der subjektive Eindruck, Ihre Prüfungsleistung hätte eine bessere Benotung verdient, Hinweise auf die Qualität der Ausbildung, auf bessere Leistungen in Vorbereitungskursen, auf gute Arbeitszeugnisse oder auf eine langjährige erfolgreiche Berufspraxis usw. wie auch die Vermutung von Antipathien seitens von Expertinnen bzw. Experten, stellen **keine Beschwerdegründe** dar.

5. Verfahren

Wenn Ihre Beschwerde beim BBT eingegangen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Sofern die Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen entspricht und sobald der Kostenvorschuss (siehe Ziff. 8) bezahlt ist, wird die Kommission eingeladen, ihre Beurteilung und Notengebung noch einmal zu überprüfen und dabei die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen. **Eine Begutachtung durch ausenstehende Experten bzw. Expertinnen erfolgt nur in Ausnahmefällen.**

Sobald die Stellungnahme der Kommission vorliegt, wird sie Ihnen zur Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, innert der gesetzten Frist ihre allfälligen Bemerkungen zur Argumentation der Kommission anzubringen. Nach diesem Schriftenwechsel kann in der Regel über den Fall entschieden werden.

6. Überprüfungsbefugnis („Kognition“) des BBT

Das BBT überprüft allein die Rechtmässigkeit der Notengebung. Da dem BBT zudem in der Regel die notwendigen Fachkenntnisse fehlen, um Ihre Leistungen neu zu bewerten, weicht es nicht ohne Not von der durch die Kommission vorgenommenen Leistungsbeurteilung ab.

7. Verfahrensdauer

Das aufwändige Verfahren, welches durch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren zwingend vorgegeben ist, dauert auch im günstigsten Fall mehrere Monate. Die Stellungnahme der Kommission liegt in der Regel innert zwei bis drei Monaten nach der Einreichung der Beschwerde vor. Nach Abschluss des Schriftenwechsels werden die Beschwerden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Da in manchen Fällen leichtfertig und ohne Aussicht auf Erfolg Beschwerde geführt wird, ist das BBT als Rechtsmittelinstanz mit einer grossen Zahl von Beschwerden konfrontiert. Daher können Sie nicht mit Sicherheit damit rechnen, dass der Beschwerdeentscheid vor Ablauf der Anmeldefrist für die nächste Prüfung gefällt wird.

8. Verfahrenskosten

Zusammen mit der Eingangsbestätigung erhalten Sie einen Einzahlungsschein zur Deckung der mutmasslichen Verfahrenskosten. Sie werden aufgefordert, **innert 14 Tagen** den gesetzlich vorgesehenen **Kostenvorschuss** von **Fr. 860.-** einzubezahlen. Dieser wird Ihnen zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird. Wird die Beschwerde im Verlauf des Verfahrens zurückgezogen, so wird der einbezahlte Kostenvorschuss, abzüglich Fr. 100.- Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet. Endet das Verfahren mit einem abweisenden Entscheid des BBT, übersteigen die Verfahrenskosten in der Regel den Vorschuss von Fr. 860.- nicht. Sie müssen also nicht mit zusätzlichen Kosten rechnen..

9. Beschwerden gegen Nichtzulassungsentscheide

Die Ausführungen dieses Merkblattes gelten sinngemäss auch für Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung. Davon ausgenommen ist jedoch die Höhe des Kostenvorschusses, die Fr. 300.- beträgt.